



Information

zu den im Verfahren benötigten Unterlagen und Urkunden (Stand: Juli 2018)

Für die Bearbeitung Ihres Aufnahmeantrages werden grundsätzlich folgende Unterlagen benötigt:

- Geburtsurkunde(n), Heiratsurkunde(n), Adoptionsurkunde(n), ggf. Scheidungsurkunden aller aussiedlungswilligen Personen (auch der Kinder). Diese Urkunden müssen grundsätzlich aus dem Jahr der Erstaussstellung stammen und als amtlich oder notariell beglaubigte Fotokopien vorgelegt werden.
- Nachweise, die die eigene Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität belegen z. B. Inlandspass mit Eintragung der Nationalität
- Militärpass mit Eintragung der Nationalität
- Geburtsurkunden von Kindern mit Eintragung der Nationalität der Eltern (wobei es unerheblich ist, ob diese aussiedeln wollen)
- Gerichtsurteile
- Arbeitsbücher der aussiedlungswilligen Personen, die vor dem 01.01.1974 geboren wurden
Führungszeugnisse aller aussiedlungswilligen Personen älter als 16 Jahre

Benötigt werden Fotokopien vom Original mit notarieller Beglaubigung. Fotokopien müssen vollständig sein, das heißt Vorder- und Rückseite der Urkunde sind vorzulegen. Unbeglaubigte Fotokopien sind nicht beweisgeeignet.

Der Beglaubigungsvermerk muss im Original vorliegen und die vollständige inhaltliche Übereinstimmung der Fotokopie mit dem Original bestätigen.

Fotokopien von Beglaubigungsvermerken oder Beglaubigungsvermerke, die lediglich die Unterschrift des Übersetzers beglaubigen, reichen nicht aus.

Allen fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung eines vereidigten Übersetzers beizufügen.

Die Geburts- und Heiratsurkunden sind mit einer „Haager Apostille“ zu versehen. Dies gilt nicht für Urkunden:

- aus den EU-Mitgliedsstaaten
- aus der Russischen Föderation, die vor Juni 1992 ausgestellt wurden
- aus Kasachstan, die vor Februar 2001 ausgestellt wurden
- aus der Ukraine, die vor 2004 ausgestellt wurden

Die mit einer Apostille versehenen Urkunden sind als notariell beglaubigte Fotokopien vorzulegen.

Hinweise zum Apostilverfahren entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Haager Apostille“. Ist eine Apostillierung nicht möglich, dann wenden Sie sich bitte an das Bundesverwaltungsamt oder an die zuständige deutsche Auslandsvertretung“.

Hinweis

Gegenwärtig werden von deutschen Passbehörden grundsätzlich nur Urkunden anerkannt, die mit einer Apostille versehen sind.

Dokument	vorzulegende Form		
	Original	Notariell beglaubigte Fotokopie	Fotokopie
Geburtsurkunde		✓	
Heiratsurkunde		✓	
Adoptionsurkunde		✓	
Scheidungsurkunde		✓	
Sterbeurkunde		✓	
Inlandpass / Reisepass			✓
Militärpass			✓
Einverständniserklärung		✓	
Urkunde über Vaterschafts- anerkennung		✓	
Gerichtsurteile		✓	
Arbeitsbuch			✓
Führungszeugnis		✓	
Sprachzertifikat	✓		
Namensänderungsurkunde		✓	
Staatsangehörigkeitsurkunde		✓	
Rehabilitationsbescheinigung		✓	
Meldebescheinigung			✓
Spätaussiedlerbescheinigung			✓
Vollmacht	✓		
Diplome / Zeugnisse			✓